

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem

Reit – & Fahrverein Dülmen e.V.
Letterhausstraße 21
48249 Dülmen

- nachfolgend „Reitverein“ genannt -

und

- nachfolgend „Einsteller“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes _____ wird in dem Reitverein eine Pferdebox mit Fenster, wie besichtigt, vermietet.

Die Box wird vom Reitverein zugewiesen. Der Reitverein ist berechtigt, die Zuweisung zu ändern. Der Einsteller ist nicht zur Umstellung ohne schriftliche Zustimmung des Reitvereins berechtigt.

Nach Maßgabe dieses Vertrages, umfasst das Vertragsverhältnis folgende Leistungen:

- Vermietung der zugewiesenen Box
- Lieferung von Einstreu (Stroh), Späne gegen Aufpreis
- Lieferung von Kraftfutter
- Mitbenutzung der Reitanlage
- Fütterung von Raufutter und Kraftfutter 2x täglich
- Ausmisten der Box
- Einbringen von Einstreu

§ 2 Vertragszeitraum/ Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag kann bei Einstellung eines Pferdes mit vierwöchiger, bei Einstellung von zwei oder mehr Pferden mit achtwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Reitverein.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund vom Verein gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- sich der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand befindet
- der Einsteller die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt verletzt
- das eingestellte Pferd erkrankt oder an Krankheit oder Untugenden leidet, die auf absehbare Zeit nicht heilbar sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie auf andere Pferde übergreifen können
- das eingestellte Pferd Unarten wie Beißen, Schlagen oder vergleichbare Auffälligkeiten aufweist und es dem Betrieb nicht ohne weiteres möglich ist, mit dem Pferd umzugehen
- das eingestellte Pferd verstirbt

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt _____ pro Monat und wird immer zum ersten des Monats vom Reitverein per SEPA-Lastschrift vom Konto des Einstellers eingezogen.

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bzw. die Gutschrift maßgebend. Bei verspäteter Zahlung bzw. Rücklastschrift ist der Reitverein berechtigt, für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr von 10,00 € zzgl. Verzugszins in Höhe von 10% p.a. zu verlangen.

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises. Der Reitverein ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes die Box vorübergehend zu nutzen, ohne dass der Pensionspreis reduziert wird. Individuelle Absprachen können durch den Gesamtvorstand genehmigt werden.

Der Reitverein ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Kosten eine angemessene Anpassung des Pensionspreises vorzunehmen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung außerordentlich zu kündigen.

Vor Austattung des Pferdes aus der Reitanlage des Betriebes sind sämtliche durch das Vertragsverhältnis bis dahin entstandene Forderungen des Betriebes zu begleichen.

§ 4 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber Forderungen des Reitvereins aus diesem Vertrag kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Gegenforderung

vorgenommen werden. Das Gleiche gilt auch für die Ausübung eines Minderungs- und/oder Zurückbehaltungsrechts durch den Einsteller.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft zu erteilen hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd und über Personen, die das Pferd bewegen. Er versichert, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet oder aus einem verseuchten Stall kommt und im vollen Umfang geimpft ist.

Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 6 Haftung und Versicherung

Der Reitverein haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd oder an sonstigen Sachen des Einstellers. Der Einsteller hat dem Reitverein das haftungsbegründete Verschulden in vollem Umfang nachzuweisen. Der Reitverein haftet grundsätzlich nicht für Schäden oder Verletzungen, die sich ein eingestelltes Pferd durch sein typisches oder auch untypisches Verhalten selbst zufügt oder auf diese Weise von einem anderen Tier zugefügt bekommt. Ebenso ist jegliche Haftung des Reitvereins für Verlust oder Beschädigung von Ausrüstung oder anderen Gegenständen des Einstellers ausgeschlossen.

Der Einsteller hat darauf zu achten, dass seine Pferdehaftpflichtversicherung das Fremdreiterrisiko miteinschließt. Der Einsteller bleibt Tierhalter im Sinne von § 833 BGB. Die Entlastungsmöglichkeit des § 833 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

Der Einsteller weist dem Reitverein bei Unterzeichnung des Vertrages und vor Einstellung den Abschluss einer auf das einzustellende Pferd bezogene Tierhalterhaftpflichtversicherung nach. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist bei der Vertragsunterzeichnung dem Reitverein auszuhändigen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Der Einsteller verzichtet gegenüber dem Reitverein auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art außer für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Der Ersatzanspruch des Einstellers ist beschränkt auf den Höchstbetrag einer Jahrespension ohne Mehrwertsteuer.

Sofern der Einsteller Weidegang für sein eingestelltes Pferd wünscht, geschieht dies auf eigene Gefahr des Einstellers und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten. Der Reitverein übernimmt insbesondere keine Aufsichtspflicht für die auf der Weide befindlichen Pferde des Einstellers oder Dritte und insbesondere keinerlei Haftung für Schäden, die sich das Pferd des Einstellers anlässlich des Weidegangs zuzieht.

§ 8 Zusätzliche wird vereinbart:

Der Einsteller darf ohne Zustimmung des Reitvereins keine Änderungen an der vermieteten Box vornehmen.

Die Befreiung der Box von Spinnenweben und das Unkraut ziehen vor der Box (Außenseite) ist vom Einsteller zu erledigen. Diese Tätigkeit kann den Arbeitsstunden nicht angerechnet werden.

Ebenfalls ist das selbständige Misten verboten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser [Schriftformklausel](#).

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Dülmen, den

(Einsteller)

(RV Dülmen)